

In diesem Fall hat der/die Benutzer/-in die Stromkosten direkt mit dem Energieversorgungssträger abzurechnen. Die monatliche Pauschale für Elektrizität beträgt 8% des jeweils gültigen Regelsatzes. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird die Energiekostenpauschale anteilig entsprechend der Anzahl der Tage des Monats berechnet.

Die Nutzungsgebühr und ggf. die Energiekostenpauschale sind jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr und ggf. die Energiekostenpauschale vollständig zu entrichten.

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Satzung i. Kr. ab 01.05.2000
1. Änderung i. Kr. ab 01.09.2001
2. Änderung i. Kr. ab 01.07.2003
3. Änderung i. Kr. ab 01.07.2004
4. Änderung i. Kr. ab 01.07.2005
5. Änderung i. Kr. ab 01.07.2006
6. Änderung i. Kr. ab 01.07.2007
7. Änderung i. Kr. ab 01.07.2008
8. Änderung i. Kr. ab 01.07.2009
9. Änderung i. Kr. ab 01.07.2010
10. Änderung i. Kr. ab 01.07.2011
11. Änderung i. Kr. ab 01.07.2012
12. Änderung i. Kr. ab 01.07.2013
13. Änderung i. Kr. ab 01.08.2014